

Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Steinfeld (Oldb)“.

§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Steinfeld (Oldb) ist geviertelt und zeigt im ersten Feld (oben links) das alte Grafenwappen (2 rote Balken auf gelbem Grund), im zweiten Feld (oben rechts) den heiligen Johannes der Täufer, der Schutzpatron der Kirche zu Steinfeld, hinter seinem Haupte liegt das Schwert als Zeichen des Märtyrertodes. Im dritten Feld (untern links) befinden sich fünf stilisierte Steine zum Anklang an den Namen Steinfeld, im farbigen Wappenschild stehen die weißen Steine auf grünem Grund. Das vierte Feld (unten rechts) enthält das Delmenhorster Kreuz (gelb auf blauem Grund).

Die Felder 2 und 3 enthalten die Besonderheiten der Gemeinde Steinfeld (Oldb), die Felder 1 und 4 deuten auf die Zugehörigkeit zum früheren Freistaat Oldenburg hin.

(2) Die Farben der Gemeinde Steinfeld (Oldb) sind Grün-Weiß.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Steinfeld (Oldb)“.

(4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Steinfeld (Oldb) ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500,00 € übersteigt.
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 – Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Steinfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuzweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 – Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Steinfeld werden im Internet unter der Adresse www.steinfeld.de verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung hinzuweisen. Gleiches gilt für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen. Nachrichtlich (ausschließlich als Servicefunktion) erfolgt eine Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen (Rathaus, Steinfeld-Marktplatz und Mühlen-Kirche).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Steinfeld (Oldb) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen (Rathaus, Steinfeld-Marktplatz und Mühlen-Kirche) veröffentlicht.
- (4) Die Dauer der Bekanntmachungen beträgt eine Woche, soweit durch Gesetze nicht andere Fristen bestimmt sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 – In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 01.07.1997 außer Kraft.

Steinfeld, 16.02.2012

Manuela Honkomp
Bürgermeisterin